

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie die am Flughafen Frankfurt gefundene Sache bei uns abgegeben haben. Aufgrund der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs<sup>1</sup> weisen wir auf Folgendes hin:

### Anspruch:

Ein Anspruch auf Finderlohn besteht,

- wenn die Fundsache mindestens 50,00 Euro wert ist,
- wenn Sie kein Personal der Fraport AG, ihrer Konzerngesellschaften oder eines mit der Reinigung von Räumen, Flächen oder Beförderungsmitteln auf dem Flughafen beauftragten Unternehmens sind,
- wenn Sie nach dem Fund nicht Ihre gesetzliche Pflicht zur Ablieferung der Fundsache im Fundbüro vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben und
- wenn Sie nicht im Voraus auf Finderlohn verzichtet haben.

### Höhe des Finderlohns:

- Bei Fundsachen im Wert von **bis zu 500,00 Euro 2,5 %**.
- Bei höherem Wert kommen noch **1,5 %** des **über 500,00 Euro** hinausgehenden Betrags hinzu.
- Sonderregelung bei Tieren: in jedem Fall **1,5 %** ihres Wertes.

### Anforderung des Finderlohns:

- In den ersten drei Jahren nach der öffentlichen Bekanntmachung des Fundes können Sie **nur vom Verlierer Finderlohn verlangen**, sofern er diese in dieser Zeit abgeholt hat. Ist dies der Fall, teilt die Fraport AG Ihnen die Anschrift dieser Personen mit, damit Sie dort den Finderlohn anfordern können.
- Holt der Verlierer die Fundsache während der drei Jahre nicht ab geht das Eigentum auf die Fraport AG über. Erst jetzt können Sie **von der Fraport AG** Finderlohn verlangen. Sie erhalten dann eine entsprechende Mitteilung von uns. Auf Ihre Anforderung wird Ihnen dann der Finderlohn von uns überwiesen. Ein Anspruch auf die Fundsache ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Angaben zur Person werden von der Fraport AG für den Umgang mit Fundsachen elektronisch gespeichert. Die Betroffeneninformationen gemäß Artikeln 13, 14 DS-GVO stehen unter **datenschutz.fraport.de** zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit, im Namen aller Reisenden, Gäste und Beschäftigten.

Fraport AG

---

<sup>1</sup> Bürgerliches Gesetzbuch (§§ 978 bis 982): Fund in öffentlichen Behörden oder Verkehrsanstalten. Maßgebend auch für den Flughafen entsprechend dem Hinweis der Flughafenbenutzungsordnung, zum Thema Finderlohn und Eigentumserwerb.